

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Kreativ Konzept Agentur für Werbung GmbH, Lessingstr. 52, 53113 Bonn, gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Agentur nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

## 2. Vertragsgegenstand

Der Leistungsumfang der Agentur bestimmt sich nach den von der Agentur schriftlich oder in Ausnahmefällen mündlich angebotenen Leistungen. Die Auftragserteilung erfolgt in der Regel in schriftlicher Form.

## 3. Einschaltung von Fremdfirmen

Im Rahmen ihrer Verpflichtung zu höchster Qualität wird die Agentur zur besonderen Sorgfalt und zu besonderem Preisbewusstsein bei der Auswahl Dritter verpflichtet.

## 4. Media-Aufträge

Aufträge an Werbeträger erteilt die Agentur im eigenen Namen für eigene Rechnung zu für den Auftraggeber möglichst günstigen tariflichen Bedingungen. Die Agentur erhält die Zahlung für alle Werbemaßnahmen, in denen sie für den Auftraggeber als Mittler auftritt, im voraus.

## 5. Vergütung

Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Vergütung der Agentur grundsätzlich nach Zeitaufwand. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwands sind die jeweils gültigen Vergütungssätze der Agentur.

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung der Agentur getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von der Agentur für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Auftraggeber weiterberechnet wird, kann die Agentur eine Handling Fee in Höhe von 15% auf die Nettosumme der vereinbarten Fremdleistungen erheben.

Der Auftraggeber trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter.

Auf die vereinbarten Vergütungssätze ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu entrichten.

## 6. Geheimhaltungspflicht

Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet und Dritten

nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind.

## 7. Urheber- und Nutzungsrechte

Die Agentur gewährt dem Auftraggeber an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Jede weitergehende Nutzung ist unzulässig. Ist Software Gegenstand des Vertrags, gelten die §§ 69d und 66e des Urheberrechtsgesetzes.

Die Abänderung und das Kopieren dieser Werke oder seiner Teile – gleich in welcher Form – bedürfen der vorherigen Genehmigung der Agentur. Die Genehmigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Die Agentur hat das Recht, auf den erbrachten Leistungen als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 50 % der vereinbarten bzw. der üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

Vorschläge des Auftraggebers oder dessen sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Die Agentur kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzugs widerrufen.

## 8. Termine

Termine zur Leistungserbringung bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat die Agentur nicht zu vertreten und berechtigen die Agentur, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Sofern nicht ein Fixgeschäft vorliegt, oder es dem Auftraggeber unzumutbar ist, hat der Auftraggeber bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

## 9. Abnahme

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk abzunehmen, wenn es zumindest im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Auf Verlangen der Agentur ist der Auftraggeber jederzeit auch zu Teilabnahmen verpflichtet, insbesondere zur Abnahme von Entwürfen, Druckvorlagen, etc.

Wird eine Arbeit der Agentur dem Auftraggeber übergeben, so hat dieser seine Vorbehalte unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen geltend zu machen. Die Geltendmachung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unterbleibt die Geltendmachung, so gilt die übergebene Arbeit als abgenommen.

Erfolgt keine Übergabe und wird der Auftraggeber von der Agentur schriftlich über die Fertigstellung informiert, gilt die Abnahme zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens als erfolgt, wenn der Auftraggeber trotz Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens die Agenturleistungen nicht innerhalb dieser zwei Wochen ausdrücklich beanstandet.

## **10. Fälligkeit, Verzug, Eigentumsvorbehalt**

Die vereinbarte Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes sofort fällig. Wird das Werk in Teilen abgenommen, so ist bei der Teilabnahme ein entsprechender Anteil an der Vergütung fällig.

Gerät der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen die Agentur, auch während der Laufzeit des Vertrags, das Erscheinen weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Das Eigentum an allen dem Auftraggeber übergebenen Sachen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller der Agentur aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen der Agentur vorbehalten. Zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung und Weiterverwendung in Höhe unserer Auftragssumme an die Agentur ab. Die Agentur nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Auftraggeber ermächtigt.

## **11. Haftung**

Die Agentur haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung auf die vereinbarte Auftragsvergütung begrenzt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen der Agentur.

Falls die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungshelfen der Agentur.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die Agentur insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Die Agentur übernimmt keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit von Werbemaßnahmen. In keinem Fall haftet die Agentur wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

## **12. Mängelrügen**

Der Auftraggeber hat ihm übergebene Arbeiten unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich erkennbarer Mängel sind der Agentur gegenüber unverzüglich nach der Übergabe, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Die Geltendmachung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. In jedem Fall verjähren die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers innerhalb von 12 Monaten nach der Abnahme.

Berechtigte und rechtzeitig angezeigte Mängel beseitigt die Agentur nach Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

## **13. Nebenbestimmungen**

Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag dürfen an Dritte nur mit Erlaubnis der Agentur abgetreten werden. Die Erlaubnis bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Soweit die Agentur zu Geschäften im Namen des Auftraggebers befugt ist, ist sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Agentur darf den Auftraggeber auf ihrer Web-Side oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen.

## **14. Kündigung**

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers ist für die bis dahin erbrachten Leistungsteile die dafür in der Auftragsbeschreibung jeweils vereinbarte anteilige Vergütung ohne jeden Abzug zu zahlen. Für noch nicht erbrachte Leistungsteile ist die dafür in der Auftragsbeschreibung vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und abzüglich eines durch anderweitigen Einsatz der Arbeitskraft erzielten oder erzielbaren Erwerb zu zahlen. Um diese Abzüge und damit das Risiko einer Kündigung für die Parteien berechenbar zu machen, wird insoweit eine Pauschale von 50% der Auftragssumme vereinbart. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

## **15. Abwerbungsverbot**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter der Agentur abzuwerben oder ohne Zustimmung der Agentur anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine von der Agentur der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

## **16. Schlussbestimmungen**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn.

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

Erfüllungsort aller Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz der Agentur.